

Betrieb von Gaststätten

Die Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte und des Betriebs von Einrichtungen und Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie ist am 9. Mai 2020 in Kraft getreten und wurde zuletzt am 12. Mai 2020 geändert.

Ab dem 15. Mai 2020 dürfen die in § 4 Abs. 1 genannten Betriebe wieder Speisen und Getränke, auch zum Verzehr vor Ort anbieten, wenn sichergestellt ist, dass

- ▶ maximal eine Person je angefangener für den Publikumsverkehr zugänglicher Grundfläche von 5 Quadratmeter eingelassen wird,
- ▶ ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen, ausgenommen zwischen Angehörige des eigenen und eines weiteren Hausstandes, eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind,
- ▶ Name, Anschrift und Telefonnummer der Gäste zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen von der Betriebsinhaberin oder dem Betriebsinhaber erfasst werden. Diese Daten sind für die Dauer eines Monats ab Beginn des Besuches geschützt vor der Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln und nach Ablauf der Frist zu löschen oder zu vernichten.
- ▶ Küchenpersonal, Kellnerinnen und Kellner sowie Servicekräfte eine Mund-Nasenbedeckung i.S.d. § 1 Abs. 6 S. 2 tragen,
- ▶ keine Gegenstände zur gemeinsamen Nutzung, beispielsweise Salz- und Zuckerstreuer, Pfeffermühlen, bereitgestellt werden,
- ▶ geeignete Hygienemaßnahmen getroffen und überwacht werden,
- ▶ Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen erfolgen.

Weiterführende Informationen zum Gaststättenbetrieb finden Sie auf den Internetseiten des Hotel- und Gastronomieverbandes DEHOGA Hessen e.V.:

www.dehoga-hessen.de

Zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 sind die oben genannten Maßnahmen zu berücksichtigen.

Ihre Stadt Lollar